



SCHULVERWALTUNG

# Schulaufsicht über Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft

Handreichung



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

<b>1</b>	<b>ÄNDERUNG DES SCHULGESETZES</b>	<b>4</b>
1.1	Rolle und Aufgaben der Schulaufsicht	4
1.2	Zum Begriff „Kindeswohlgefährdung“	5
1.3	Melde- und Dokumentationspflichten und Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen	5
1.4	Rolle und Aufgaben der Schulleitung	6
1.5	Beschwerdemanagement des Staatlichen Schulamts (SSA)	7
1.6	Verantwortungsbereiche der jeweiligen Akteure	8
<b>2</b>	<b>FALLBEISPIELE</b>	<b>9</b>
<b>3</b>	<b>HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN</b>	<b>12</b>
<b>4</b>	<b>ANHANG</b>	<b>14</b>
	Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG)	14
	Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg	16
	Impressum	19



Die vorliegende Handreichung soll allen in der Schulaufsicht tätigen Personen Hilfestellung geben, um die mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 22. November 2022 neu statuierte Aufsicht über die Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger für Schulkinder nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 SchG i.V.m. § 8b Schulgesetz für Baden-Württemberg (SchG) zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg gut erfüllen zu können.

Ganz herzlichen Dank allen Mitwirkenden für die engagierte Mitarbeit bei der Erstellung der Handreichung.

# 1 Änderung des Schulgesetzes

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 22. November 2022 wurde die Aufsicht über die Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger für Schulkinder gesetzlich verankert, den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet und es wurden die zu deren Wahrnehmung erforderlichen Aufsichtsinstrumente geschaffen (siehe Anhang: §§ 2 Absatz 4 SchG, 8b SchG, 32 Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 SchG, 32 Absatz 4 SchG, 33 Absatz 2 SchG, 34 Absatz 3 SchG). Das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 22. November 2022 ist mit Wirkung vom 01. Oktober 2021 in Kraft getreten (Ausnahme: Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes trat am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft).

Von § 8b SchG nicht erfasst sind Betreuungseinrichtungen für Schulkinder, die erlaubnispflichtig sind. Die Schulaufsicht erstreckt sich daher nicht auf herkömmliche Horte und Horte an der Schule. Diese Einrichtungen sind bereits betriebserlaubt nach § 45 SGB VIII.

## 1.1 ROLLE UND AUFGABEN DER SCHULAUFSICHT

Die Schulaufsicht über die nicht betriebserlaubnispflichtigen Betreuungsangebote („Verlässliche Grundschule“, „Flexible Nachmittagsbetreuung“) wird durch die Regierungspräsidien und die Staatlichen Schulämter ausgeübt.

Die Regierungspräsidien können im Rahmen der neu geschaffenen Aufsichtsregelung bei Gefährdung des Wohls der betreuten Schülerinnen und Schüler die **Einrichtung und den Betrieb** der Betreuungsangebote **ganz oder teilweise untersagen**.

Ebenso kann **Personen**, die für die Tätigkeit ungeeignet erscheinen, die **Ausübung der Tätigkeit** in einer Einrichtung, die von § 8b SchG umfasst ist, **untersagt** werden. Die Tätigkeitsuntersagung bezieht sich nur auf die jeweilige Einrichtung. Ein Berufsverbot kann Personen nicht durch die Regierungspräsidien erteilt werden.

Diese formalen Aufsichtsinstrumente – Tätigkeitsverbot und Betriebsuntersagung – sind als **ultima ratio** vorgesehen.

Die Schulaufsicht durch die Staatlichen Schulämter im Rahmen der neu geschaffenen Aufsichtsregelung umfasst insbesondere die **Klärung** von Beschwerden, die eine Gefährdung des Kindeswohls (vgl. Ziffer 1.2) in einer von § 8b SchG umfassten Einrichtung befürchten lassen, unter Einbeziehung der jeweils betroffenen Träger, sowie ggf. der Schulen (bei konkretem schulischen Bezug) sowie erforderlichenfalls die Berichterstattung gegenüber dem jeweiligen Regierungspräsidium.

Ergänzend wird auf Ziff. 1.5. verwiesen.

Von der Schulaufsicht durch die Schulaufsichtsbehörden ist Folgendes **nicht umfasst**:

- Die **Entscheidung, ob und welche Betreuungsangebote** für Schulkinder zur Verfügung gestellt werden. Diese Entscheidung liegt im Verantwortungsbereich der kommunalen bzw. der freien Träger.
- Die Einholung und Dokumentation von Führungszeugnissen des Betreuungspersonals in den Betreuungseinrichtungen.

Die **Personalhoheit, Finanzierung und operative Zuständigkeit** über die Betreuungsangebote liegen weiterhin in der Zuständigkeit der Kommune bzw. des freien Trägers. Der jeweilige Träger stellt das in den Betreuungseinrichtungen bzw. in den Betreuungsangeboten eingesetzte Personal ein und führt die entsprechenden Auswahlverfahren durch. Das in den Betreuungsangeboten eingesetzte Personal schließt einen Arbeitsvertrag mit dem jeweiligen Träger des Betreuungsangebots.

Bei der Ausgestaltung des Betreuungsangebots orientieren sich die Träger wie bisher am Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg (siehe Anhang).

**Erster Ansprechpartner für Beschwerden von Sorgeberechtigten**, beispielsweise über die Qualität der Betreuung oder über das eingesetzte Personal, ist daher weiterhin der Angebotsträger, gegen den sich die Beschwerde richtet.

Soweit Beschwerden jedoch Anlass zu der Sorge geben, dass das Kindeswohl in einer von § 8b SchG umfassten Einrichtung gefährdet sein könnte, sind die Staatlichen Schulämter in der Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären und erforderlichenfalls dem jeweiligen Regierungspräsidium zu berichten, das dann ggf. das Aufsichtsinstrumentarium einsetzt (vgl. Ziff. 1.5).

## 1.2 ZUM BEGRIFF „KINDESWOHLGEFÄHRDUNG“

Der Begriff „Kindeswohl“ unterliegt keiner allgemeingültigen Definition. Es gibt unterschiedliche rechtliche Regelungen in deutschen Gesetzen, wie dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Grundgesetz und dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, die der Sicherstellung des Kindeswohls dienen. Um das Kindeswohl zu schützen, definiert § 1666 BGB gerichtliche Maßnahmen, die verordnet werden, wenn eine Gefährdung für das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen vorliegt.



Eine Gefährdung des Kindeswohls kann insbesondere in folgenden Fällen bejaht werden:

- Körperliche Gewalt und Misshandlung
- Emotionale Gewalt
- Sexuelle Gewalt
- Bauliche Verhältnisse/Ausstattung, die das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes beeinträchtigen
- Hygienische Verhältnisse, die das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes beeinträchtigen
- Beschäftigung von zu wenig Personal (vgl. Qualitätsrahmen Betreuung Ziffer 2c, 5. Spiegelpunkt) und/oder ungeeignetem Personal in der Betreuungseinrichtung.

## 1.3 MELDE- UND DOKUMENTATIONSPFLICHTEN UND PFLICHT ZUR AUFBEWAHRUNG VON UNTERLAGEN

In § 47 SGB VIII sind Melde- und Dokumentationspflichten sowie die Pflicht zur Aufbewahrung von Unterlagen wie folgt festgelegt:

*(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich*

*1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,*

2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie

3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung anzuzeigen. Änderungen der in Nummer 1 bezeichneten Angaben sowie der Konzeption sind der zuständigen Behörde unverzüglich, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal zu melden.

(2) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechend Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse anzufertigen sowie eine mindestens fünfjährige Aufbewahrung der einrichtungsbezogenen Aufzeichnungen sicherzustellen. Auf Verlangen der Betriebserlaubnisbehörde hat der Träger der Einrichtung den Nachweis der ordnungsgemäßen Buchführung zu erbringen; dies kann insbesondere durch die Bestätigung eines unabhängigen Steuer-, Wirtschafts- oder Buchprüfers erfolgen. Die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach § 45 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(3) Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Zuständigkeitsbereich erlaubnispflichtige Einrichtungen liegen oder der die erlaubnispflichtige Einrichtung mit Kindern und Jugendlichen belegt, und die zuständige Behörde haben sich gegenseitig unverzüglich über Ereignisse oder Entwicklungen zu informieren, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

Damit soll sichergestellt werden, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann, indem die bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt werden. Die Regelung richtet sich an die Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen.

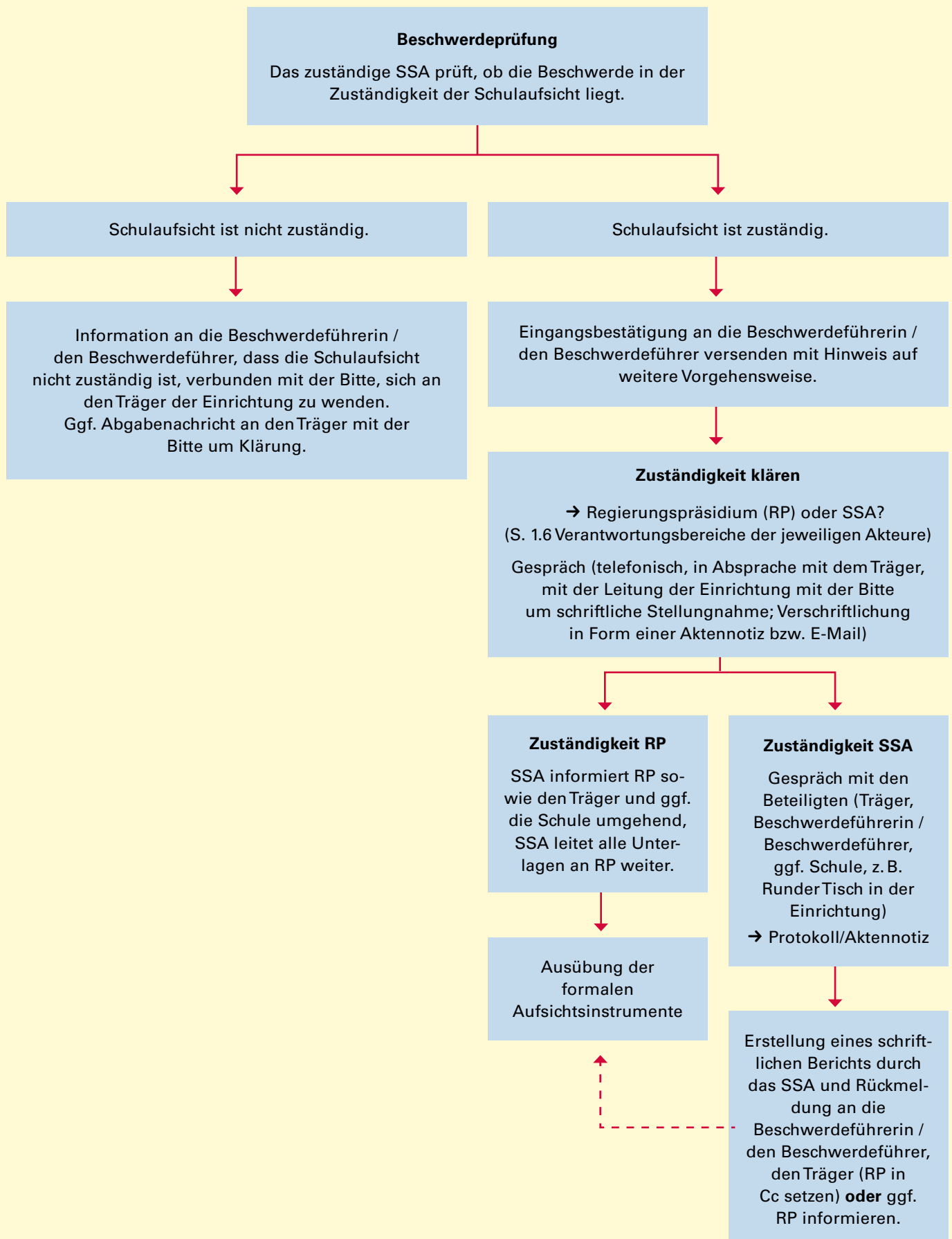
Die von § 8b SchG erfassten Betreuungseinrichtungen für Schulkinder sind hingegen nicht erlaubnispflichtig. Es ist deshalb beabsichtigt, zukünftig entsprechende Anzeige- und Meldepflichten in einer Rechtsverordnung zu regeln. Bis dahin werden die Träger gebeten, entsprechend der Regelung nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zu verfahren und der zuständigen Schulaufsichtsbehörde Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen in einer von § 8b SchG umfassten Einrichtung zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen.

#### **1.4 ROLLE UND AUFGABEN DER SCHULLEITUNG**

Die von § 8b SchG erfassten Betreuungsangebote sind als schulnahe Angebote an die Schule organisatorisch angebunden. Diese Anbindung betrifft die Auswahl der Betreuungsräume, Mitbenutzung von schuleigenen Geräten und Lernmitteln, die Gestaltung des Wechsels vom Unterricht zum Betreuungsangebot, die Abstimmung bezüglich der Schülerbeförderung ebenso wie die Verständigung über pädagogische Konzepte. Daher bedarf es hierzu, wie bisher auch, der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und dem jeweiligen Träger.

Da es sich jedoch bei den von § 8b SchG erfassten Betreuungsangeboten nicht um ein schulisches Angebot in der Zuständigkeit der Schule handelt, besitzt die Schulleitung kein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten der von § 8b SchG umfassten Einrichtungen. Die Schulleitung kann jedoch bei entsprechendem Anlass gegenüber diesen von ihrem Hausrecht Gebrauch machen.

## 1.5 BESCHWERDEMANAGEMENT DES STAATLICHEN SCHULAMTS (SSA)



## 1.6 VERANTWORTUNGSBEREICHE DER JEWEILIGEN AKTEURE

Träger der Einrichtung	Staatliches Schulamt	Regierungspräsidium	Schule
Entscheidung, ob und zu welchen Konditionen ein Betreuungsangebot gemacht wird			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisatorische Anbindung der Betreuungsangebote an die Schule</li> <li>• Vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Auswahl der Betreuungsräume, Mitbenutzung von schuleigenen Geräten und Lernmitteln, der Gestaltung des Wechsels vom Unterricht zum Betreuungsangebot, der Abstimmung bezüglich der Schülerbeförderung wie auch der Verständigung über pädagogische Konzepte</li> </ul>			<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisatorische Anbindung der Betreuungsangebote an die Schule</li> <li>• Vertrauensvolle Zusammenarbeit bei der Auswahl der Betreuungsräume, Mitbenutzung von schuleigenen Geräten und Lernmitteln, der Gestaltung des Wechsels vom Unterricht zum Betreuungsangebot, der Abstimmung bezüglich der Schülerbeförderung wie auch der Verständigung über pädagogische Konzepte</li> </ul>
Personalmanagement: Auswahl, Einstellung und Unterweisung des in den Betreuungsangeboten eingesetzten Personals sowie die Einholung und Dokumentation von Führungszeugnissen.	Keine Dienstaufsicht	Keine Dienstaufsicht; aber Möglichkeit der Tätigkeitsuntersagung als ultima ratio nach § 32 Absatz 4 Nr. 2 SchG	Keine Dienstaufsicht; aber Ausübung Hausrecht durch Schulleitung auch gegenüber Trägerpersonal möglich.
	Klärung von Beschwerden, die eine Gefährdung des Kindeswohls befürchten lassen, und erforderlichenfalls Bericht an das jeweilige Regierungspräsidium.	Erforderlichenfalls Einsetzen der formalen Aufsichtsinstrumente – Tätigkeitsverbot und Betriebsuntersagung (teilweise oder ganz)	





## 2 Fallbeispiele

Die folgenden Fallbeispiele geben eine Orientierung über die jeweilige Zuständigkeit.

### **1. Eltern haben erfahren, dass eine Betreuungskraft den Kindern Filme mit Gewaltdarstellungen auf ihrem Smartphone gezeigt habe.**

Die Eltern sollten sich in diesem Fall sowohl an die Leitung des Betreuungsangebots als auch an den zuständigen Träger des Betreuungsangebots wenden und den Vorfall melden. Da hier Anlass zur Sorge besteht, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, sollte der zuständige Träger nach Kenntnisnahme der Meldung unverzüglich das Staatliche Schulamt über den Vorfall informieren. Das Staatliche Schulamt ist nach Kenntniserlangung in der Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären und erforderlichenfalls der oberen Schulaufsichtsbehörde zu berichten, die im Falle der Notwendigkeit die formalen Aufsichtsinstrumente einsetzen kann.

### **2. Eine Mutter ruft beim Schulamt an, da die Betreuungskraft immer wieder die Kinder vor Betreuungsende nach Hause entlasse. Dies sei schon mehrfach vorgekommen und eine Klärung vor Ort bzw. mit dem Träger hätte keinen Erfolg gebracht.**

Da sich die Mutter direkt an das Staatliche Schulamt gewandt hat, sollte das Staatliche Schulamt Kontakt mit dem betroffenen Träger des Betreuungsangebots aufnehmen und einen Bericht von diesem anfordern. Da hier Anlass zur Sorge besteht, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, ist das Staatliche Schulamt in der Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären und erforderlichenfalls der oberen Schulaufsichtsbehörde zu berichten, die im Falle der Notwendigkeit die formalen Aufsichtsinstrumente einsetzen kann.

### **3. Ein Vater moniert gegenüber dem Staatlichen Schulamt das Mensaessen, das nicht den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung entspreche.**

Ansprechpartner ist in diesem Fall der zuständige Träger.

**4. Eltern beschwerten sich beim Staatlichen Schulamt, dass ihr Kind immer wieder von zwei anderen Kindern geärgert und beleidigt werde. Sie hätten bereits mit der Betreuungskraft gesprochen, diese hätte die Vorfälle aber nicht bestätigen können. Den Bitten um Hilfe und Unterstützung käme sie nicht nach, sondern reagiere unwirsch oder nehme die anderen Kinder in Schutz. Ihr Kind habe bereits große Angst und möchte nicht mehr in die Nachmittagsbetreuung.**

Die Eltern werden gebeten, mit dem zuständigen Träger Kontakt aufzunehmen. Das Staatliche Schulamt informiert seinerseits den Träger und bittet ihn, die Problematik mit den Eltern zu besprechen und möglichst zu klären.

**5. Eine Mutter beschwert sich beim Staatlichen Schulamt, dass hygienische Standards in der Mensa nicht eingehalten würden. Der (Schul-)Träger der Mensa sei informiert, stelle die Missstände aber nicht ab. Ihr Kind habe einen Nachtisch in der Mensa verzehrt und dadurch eine Salmonellenvergiftung erlitten.**

Das Staatliche Schulamt sollte einen Bericht des betroffenen Trägers anfordern und das Gesundheitsamt involvieren. Da hier Anlass zur Sorge besteht, dass das

Kindeswohl gefährdet sein könnte, ist das Staatliche Schulamt in der Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären und erforderlichenfalls der oberen Schulaufsichtsbehörde zu berichten, die im Falle der Notwendigkeit die formalen Aufsichtsinstrumente einsetzen kann.

**6. Ein Vater beschwert sich beim Schulamt, dass die Anwesenheit seines Kindes in der Betreuung im Anschluss an den Schulbetrieb nicht nachgeprüft werde. Der Junge sei statt in die Betreuung bereits mehrmals nach Schulschluss direkt nach Hause gegangen. Ein Anruf der Betreuung sei nicht erfolgt. Er habe dies mehrfach mit den Betreuungskräften thematisiert und auch mit dem Träger der Einrichtung gesprochen, jedoch ohne Ergebnis.**

Das Staatliche Schulamt sollte einen Bericht des betroffenen Trägers anfordern und die Schule über die Beschwerde und die angegebenen Probleme beim Wechsel vom Unterricht zum Betreuungsangebot informieren. Da hier Anlass zur Sorge besteht, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, ist das Staatliche Schulamt in der Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären und erforderlichenfalls der oberen Schulaufsichtsbehörde zu berichten, die im Falle der Notwendigkeit die formalen Aufsichtsinstrumente einsetzen kann.

**7. Ein Vater beschwert sich beim Schulamt, dass die Kinder nach der Schule ohne Aufsicht in die 10 Minuten entfernte Betreuung laufen müssten. Es sei eine Straße zu überqueren.**

Das Staatliche Schulamt kann dem Beschwerdeführer mitteilen, dass es nicht zuständig ist. Denn der Weg von der Schule zur Betreuung ist kein Unterrichtsweg, so dass die Aufsichtspflicht für den Weg die Eltern tragen, sofern nichts Anderweitiges mit dem zuständigen Träger des Betreuungsangebots vereinbart wurde.





**8. Mehrere Eltern beschwerten sich beim Schulamt, dass die hygienischen Bedingungen in den von Kindern genutzten Toiletten gesundheitsgefährdend und ekelregend seien. Dieser Missstand sei der Leitung der Nachmittagsbetreuung bereits mehrfach angezeigt worden, ohne dass sich die Situation verbessert habe.**

Das Staatliche Schulamt sollte Kontakt zum zuständigen Träger aufnehmen und von diesem einen Bericht anfordern. Das Staatliche Schulamt sollte, falls erforderlich, weitere zuständige Behörden wie das Gesundheitsamt einbeziehen. Da die Beschwerde Anlass zur Sorge gibt, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, ist das Staatliche Schulamt in der Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären und erforderlichenfalls der oberen Schulaufsichtsbehörde zu berichten, die im Falle der Notwendigkeit die formalen Aufsichtsinstrumente einsetzen kann.

**9. Eltern beschwerten sich beim Schulamt, dass während der Nachmittagsbetreuung Geld und Handy aus den Taschen und Jacken der Kinder entwendet worden seien. Die Leitung der Nachmittagsbetreuung stelle keine weiteren Nachforschungen an, empfehle aber, dass die Kinder künftig Geld und Wertgegenstände zu Hause ließen. Der Schulträger sehe keinen Handlungsbedarf.**

Das Staatliche Schulamt ist in diesem Fall nicht zuständig. Die Beschwerde gibt keinen Anlass zur Sorge, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte.

**10. Die Eltern eines Schülers schreiben dem Staatlichen Schulamt eine E-Mail, in der sie darauf verweisen, dass eine Betreuerin die Kinder während eines Betreuungsangebots laut anschreie. Dies sei den Eltern auch von anderen Eltern bestätigt worden, woraufhin sie sich an den Träger gewandt hätten, der jedoch nichts unternommen habe. Die Eltern kündigen in ihrer Mail die Kontaktaufnahme mit der Presse an.**

Das Staatliche Schulamt sollte Kontakt zum betroffenen Träger aufnehmen und eine schriftliche Stellungnahme bei diesem anfordern. Da die Beschwerde Anlass zur Sorge gibt, dass das Kindeswohl gefährdet sein könnte, ist das Staatliche Schulamt in der Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären und erforderlichenfalls der oberen Schulaufsichtsbehörde zu berichten, die im Falle der Notwendigkeit die formalen Aufsichtsinstrumente einsetzen kann.

**11. Eine Mutter berichtet dem Staatlichen Schulamt, dass ihre Tochter auf dem Nachhauseweg von der Nachmittagsbetreuung hingefallen sei und sich verletzt habe.**

Das Staatliche Schulamt kann der Beschwerdeführerin mitteilen, dass die Schulaufsicht für diesen Vorfall nicht zuständig ist, da der Heimweg von der Betreuung nach Hause grundsätzlich in den Verantwortungsbereich der Sorgerechtsberechtigten fällt, sofern diesbezüglich nichts Anderweitiges mit dem Träger des Betreuungsangebots vereinbart wurde.

# 3 Häufig gestellte Fragen

## **Welche Aufgaben fallen den Schulaufsichtsbehörden durch die Gesetzesänderung neu zu?**

Die Schulaufsichtsbehörden führen die Aufsicht über nicht betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, d. h. über Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger für Schulkinder, die als schulnahes Angebot organisatorisch an die Schule angebunden sind (§ 8b SchG).

## **Ab wann gilt die Schulgesetzänderung?**

Die Schulgesetzänderung ist mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft getreten (Ausnahme: Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes trat am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft). Die Schulaufsicht über Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger, die nicht betriebserlaubnispflichtig sind, besteht also bereits.

## **Wie ist das Beschwerdemanagement gestaltet?**

- Erster Adressat für Beschwerden von Sorgeberechtigten beispielsweise über die Qualität der Betreuung oder über das eingesetzte Personal ist weiterhin der Träger des jeweiligen Angebots bzw. die Leitung der Betreuungseinrichtung, gegen die sich die Beschwerde richtet.
- Soweit Beschwerden Anlass zu der Sorge geben, dass das Kindeswohl in einer von § 8b SchG umfassten Einrichtung gefährdet sein könnte, sind die Schulaufsichtsbehörden in der Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären und erforderlichenfalls der oberen Schulaufsichtsbehörde zu berichten, die dann das Aufsichtsinstrumentarium einsetzen kann.
- Beschwerden sind schriftlich zu dokumentieren und mit Stellungnahme der Betroffenen/Beteiligten zu unterlegen.
- Um als zuständige Schulaufsichtsbehörden die zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Schulaufsicht auszuführen, werden die zuständigen Träger der Betreuungsangebote um unverzügliche Mitteilung von Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl der Kinder beeinträchtigen können, gebeten (vgl. Ziff. 1.2, 1.3 und Ziff 1.5).

## **Wann erfolgt die Übergabe eines Beschwerde- vorgangs an das Regierungspräsidium?**

Soweit Beschwerden Anlass zu der Sorge geben, dass das Kindeswohl in einer von § 8b SchG umfassten Einrichtung gefährdet sein könnte, sind die Staatlichen Schulämter in der Pflicht, den Sachverhalt weiter aufzuklären und erforderlichenfalls dem jeweiligen Regierungspräsidium zu berichten, das dann ggf. das Aufsichtsinstrumentarium (Tätigkeitsverbot und Betriebsuntersagung) einsetzen könnte.



**Wann ist die Hinzuziehung von Experten wie beispielsweise der Polizei zwingend erforderlich?**

Die Einbindung von Experten bzw. Dritten muss zwingend erfolgen, wenn dies rechtlich geboten ist bzw. eine rechtliche Verpflichtung zur Hinzuziehung besteht. Die Hinzuziehung von Experten wie der Polizei, dem Gesundheitsamt oder einer anderen zuständigen Behörde ist auch ratsam, wenn beispielsweise eine Straftat im Raum steht bzw. die Aufklärungsmöglichkeiten der Schulaufsicht an ihre Grenzen kommt.

**Was passiert, wenn die Beschwerde nicht ausreichend aus Sicht der Beschwerdeführerin / des Beschwerdeführers mit dem zuständigen Träger geklärt wird und sich dieser direkt an das Staatliche Schulamt wendet?**

Sofern sich eine Beschwerdeführerin / ein Beschwerdeführer direkt an das Staatliche Schulamt wendet, sollte ein Bericht des betroffenen Trägers angefordert und ähnlich wie im schulischen Bereich weiter verfahren werden.

**Wem obliegt die Aufsicht, wenn ein Schulkind von der Schule bzw. nach dem Unterricht zum Betreuungsangebot wechselt?**

Die von § 8b SchG erfassten Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger ohne Betriebserlaubnis sind schulnahe Angebote, die organisatorisch an die Schule angebunden sind und den Schulbetrieb und die Horte ergänzen. Entsprechend dem Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg (siehe Anhang) findet ein solches Betreuungsangebot grundsätzlich in den Räumen der Schule oder in unmittelbarer Nähe der Schule statt. Der Weg von der Schule zu einem

von § 8b SchG erfassten Betreuungsangebot ist kein Unterrichtsweg. Die Aufsichtspflicht für den Weg von der Schule zu einem solchen Betreuungsangebot haben daher die Sorgerechtsberechtigten zu tragen. Es sei denn, eine vertragliche Vereinbarung zwischen Sorgerechtsberechtigten und Träger regelt diesbezüglich etwas Anderes. Im Zuge der Anmeldung für ein Betreuungsangebot sollte seitens des Trägers eine Klärung mit den Sorgerechtsberechtigten erfolgen.

**Wem obliegt die Aufsicht in den Ferienangeboten?**

Soweit Angebote nach § 8b SchG in den Ferien durchgeführt werden, unterliegen sie ebenfalls der Schulaufsicht. Eine Schulferienbetreuung, die beispielsweise von einem Verein als eigenständiges Angebot in den Ferien gemacht wird, fällt nicht unter § 8b SchG bzw. unterliegt nicht der schulischen Aufsicht. Dies wäre nur der Fall, wenn dieses Ferienangebot Teil eines Betreuungsangebots in kommunaler oder freier Trägerschaft nach § 8b SchG, z. B. durch eine vertragliche Vereinbarung, würde.

**Wird es eine Rechtsverordnung zur Schulaufsicht über die Betreuungseinrichtungen geben?**

Es wurde zunächst keine Verordnungsermächtigung im Rahmen der Schulgesetzänderung aufgenommen, da sich die Notwendigkeit und Reichweite (Inhalt, Zweck und Ausmaß) einer Verordnungsermächtigung zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht konkret absehen ließen. Die Verordnungsermächtigung wurde bei der aktuell laufenden Änderung des Schulgesetzes berücksichtigt. Nach Inkrafttreten kann erforderlichenfalls auf dieser Grundlage eine konkretisierende Rechtsverordnung erlassen werden.

*Hinweis: Die häufig gestellten Fragen sind auch eingestellt auf der Homepage des Kultusministeriums und werden bei Bedarf erweitert.*

# 4 Anhang

## AUSZUG AUS DEM SCHULGESETZ FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG (SCHG)

In der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397, K. u. U. S. 584), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 32 bis 34 und 91 geändert und § 8b neu eingefügt durch Gesetz vom 22. November 2022 (GBl. S. 589)

### § 2 Geltungsbereich des Gesetzes

(1) Das Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen.

Öffentliche Schulen sind Schulen, die

1. von einer Gemeinde, einem Landkreis, einem Regionalverband oder einem Schulverband gemeinsam mit dem Land oder
2. vom Land allein getragen werden.

(2) Schulen, die nicht unter Absatz 1 fallen, sind Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulen). Auf sie findet das Gesetz nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist; im übrigen gilt für sie das Privatschulgesetz.

(3) Das Gesetz findet keine Anwendung auf Verwaltungsschulen und Schulen für Jugendliche und Heranwachsende im Strafvollzug. Es findet ebenfalls keine Anwendung auf Pflegeschulen, soweit auf diese das Krankenhausfinanzierungsgesetz Anwendung findet, und auf Schulen für sonstige Berufe des Gesundheitswesens, ausgenommen Schulen für pharmazeutisch-technische Assistenten.

(4) Auf Einrichtungen im Sinne des § 8b findet das Gesetz Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

### § 8b Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft

Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger, in denen über den zeitlichen Umfang der Stundentafel oder des Ganztagsbetriebs hinaus auch Schulkinder betreut werden, sind Einrichtungen im Sinne des § 45a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die außerhalb der Jugendhilfe liegende

Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen. Sie ergänzen als schulnahe Angebote, die organisatorisch an die Schule angebunden sind, den Schulbetrieb sowie die Angebote der Horte. Die Einrichtung von Betreuungsangeboten nach Satz 1 sowie die Teilnahme daran ist freiwillig.

### § 32 Grundsätze

(1) Die staatliche Schulaufsicht umfaßt

1. die Planung und Leitung, Ordnung und Förderung des gesamten Schulwesens,
2. das Bestimmungsrecht über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der öffentlichen Schulen und alle damit zusammenhängenden Angelegenheiten,
3. die Fachaufsicht über die Schulen, nämlich
  - a) die Aufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten und
  - b) die Aufsicht über die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit sie nicht unter Nummer 5 fallen,
4. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
5. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten nach Maßgabe des § 36,
6. die Aufsicht über die den Gymnasien in Aufbauform und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat angegliederten Schülerinternate,
7. die Aufsicht über Einrichtungen nach § 8b, in denen Schulkinder ab dem Schuleintritt betreut werden und die keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII haben.

Die Schulaufsicht schließt die Aufsicht über die datengestützte Qualitätsentwicklung der Schulen ein, die insbesondere eine regelmäßige Information der Schulaufsichtsbehörden und eine Auswertung qualitätsrelevanter Daten der einzelnen Schulen erfordert. Die

Schulaufsichtsbehörden werden bei der datengestützten Aufsicht durch das Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg und das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung beratend unterstützt. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für Inhalt und Verfahren der datengestützten Qualitätsentwicklung nähere Bestimmungen zu erlassen.

(2) Die Schule und die jeweils zuständige Schulaufsichtsbehörde führen im Rahmen der datengestützten Qualitätsentwicklung im Sinne des Absatz 1 regelmäßig Statusgespräche, deren wesentliche Grundlage die vom Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg bereitgestellten Datenauswertungen auf Einzelschulebene nach § 114 Absatz 2 und die für die Schule vorhandenen Ergebnisse von internen und externen Evaluationen nach § 114 Absatz 1 sind. Statusgespräche münden in eine Ziel- und Leistungsvereinbarung zwischen Schule und Schulaufsichtsbehörde. Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu den Statusgesprächen mit Ziel- und Leistungsvereinbarungen nähere Bestimmungen zu erlassen.

(3) Der Umfang der Schulaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft wird nach Artikel 7 des Grundgesetzes und nach dem Privatschulgesetz bestimmt.

(4) In Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 können die Schulaufsichtsbehörden

1. die Einrichtung und den Betrieb ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in den Einrichtungen betreuten Schülerinnen und Schüler zu gefährden, und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist, und
2. Personen die Tätigkeit in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.

(5) Mit der Ausübung der Schulaufsicht über die schulfachlichen Angelegenheiten sind fachlich vorgebildete, hauptamtlich tätige Beamte zu beauftragen.

### **§ 33 Untere Schulaufsichtsbehörde**

(1) Untere Schulaufsichtsbehörde für alle in ihrem Schulaufsichtsbezirk liegenden Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen, Gemeinschaftsschulen sowie die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat ist das Staatliche Schulamt.

(2) Die untere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht mit Ausnahme der Fachaufsicht über die gymnasiale Oberstufe der Gemeinschaftsschulen,
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten,

soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Gesetz, Rechts- oder Verwaltungsvorschrift nach § 35 Abs. 3 zugewiesen sind. Der unteren Schulaufsichtsbehörde obliegt auch die Aufsicht über die Einrichtungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, soweit nicht die oberen Schulaufsichtsbehörden nach § 34 Absatz 3 zuständig sind.

### **§ 34 Obere Schulaufsichtsbehörde**

(1) Obere Schulaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium.

(2) Die obere Schulaufsichtsbehörde führt

1. die Fachaufsicht über die Schulen,
2. die Dienstaufsicht über die Schulleiter und Lehrer,
3. die Aufsicht über die Erfüllung der dem Schulträger obliegenden Angelegenheiten, soweit nicht die untere Schulaufsichtsbehörde zuständig ist,
4. die Dienst- und Fachaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden

soweit nicht Aufgaben der Schulaufsicht einer anderen Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsvorschrift zugewiesen sind.

(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde ist zuständig für die Maßnahmen nach § 32 Absatz 4.



## QUALITÄTSRAHMEN BETREUUNG BADEN-WÜRTTEMBERG

### Präambel

Land und Kommunen verbindet das gemeinsame Ziel, Schülerinnen und Schülern ein verlässliches, ansprechendes und zugleich qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot anzubieten. Es liegt im gemeinsamen Interesse, dass die Schülerinnen und Schüler sowohl im rhythmisierten Ganztags als auch bei den flexiblen kommunalen Betreuungsangeboten die notwendige Zeit, den Raum und die Anregung finden, um ihre Talente voll entfalten und bestehende Bildungschancen ergreifen zu können.

Rhythmisierte Ganztagschule und flexible kommunale Betreuung haben grundsätzlich unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und stehen nicht in Konkurrenz zueinander. Sie ergänzen sich gegenseitig und bilden gemeinsam ein abgerundetes Gesamtangebot sowohl für die Kinder als auch für Eltern und Erziehungsberechtigten. Land und Kommunen wollen gemeinsam dazu beitragen, den Schülerinnen und Schülern ein gleichermaßen verlässliches, bedarfsorientiertes und zugleich qualitativ hochwertiges Bildungs- und Betreuungsangebot in Baden-Württemberg bereitzustellen.

Durch das gemeinsame Engagement von Land und Kommunen ist eine Bildungs- und Betreuungskultur entstanden, die die unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen berücksichtigt – leistungsstarke wie leistungsschwache Schülerinnen und Schüler sollen gleichermaßen vom Bildungs- und Betreuungsangebot profitieren.

Ganztagsbetreuung soll Kinder und Jugendliche in ihrer Vielseitigkeit und Begabung individuell unterstützen und eine ganztägige Bildungs- bzw. Betreuungsmöglichkeit sicherstellen. Gemeinsames Ziel ist es, Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg gute Ausgangsvoraussetzungen für einen erfolgreichen

Weg in die Zukunft zu schaffen. Rhythmisierte Ganztagschulen und flexible Betreuungsangebote eröffnen vielfältige Möglichkeiten, auf Kinder und Jugendliche und deren Interessen und Begabungen individuell einzugehen.

Mit der vorliegenden Erklärung bekennen sich die Partner zu diesen Zielen und verabreden ein gemeinsames, abgestimmtes Wirken zum Wohle der Kinder und Jugendlichen in Baden-Württemberg.

Diese Vereinbarung bildet den Rahmen für die vertrauensvolle Zusammenarbeit im Bereich der Ganztags- und Betreuungsangebote an den Schulen und den Horten zwischen dem Land Baden-Württemberg und den kommunalen Partnern in den Städten und Gemeinden.

### 1. Betreuungsangebote in Baden-Württemberg

Die Berufswelt fordert von den Eltern und Erziehungsberechtigten in hohem Maße Flexibilität. Land und Kommunen leisten mit der Bereitstellung entsprechender Betreuungsangebote einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. In den zurückliegenden Jahren erfolgte ein stetiger Ausbau der flexiblen Betreuungsangebote im Land, welche zugleich einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Schülerinnen und Schüler leisten.

Das Land kommt dem Wunsch vieler Eltern nach mehr Flexibilität nach und hat dazu die freiwillige Bezuschussung kommunaler Betreuungsangebote kontinuierlich ausgeweitet. Für das Schuljahr 2020/2021 stehen im Landeshaushalt 89 Mio. Euro zur Bezuschussung kommunaler Betreuungsangebote zur Verfügung. Damit leistet das Land einen wichtigen Beitrag, dass vor Ort qualitativ hochwertige Betreuungsangebote bestehen können.



Die Kommunen richten entlang des vor Ort bestehenden Bedarfs das jeweils benötigte flexible Betreuungsangebot ein:

- Verlässliche Grundschule,
- Flexible Nachmittagsbetreuung
- Hort bzw. Hort an der Schule

## 2. Rahmenbedingungen

Land und Kommunen sind sich im Bestreben einig, dass die bestehenden flexiblen Betreuungsangebote über eine hohe Qualität verfügen. Sie sind für die Eltern äußerst verlässlich; eine regelmäßige inhaltliche und organisatorische Abstimmung mit den Schulleitungen sichert die Passgenauigkeit. Mit dem vorliegenden „Qualitätsrahmen Betreuung BW“ soll dieses hohe Maß an Qualität sichtbar gemacht werden. Bezüglich der örtlichen Bedarfsplanung soll die Entscheidungs- und Gestaltungsfreiheit für die Betreuungsangebote in bewährter Weise bei den Kommunen verortet bleiben.

Land und Kommunen verankern im „Qualitätsrahmen Betreuung BW“ die in den flexiblen Betreuungsangeboten geltenden Mindestanforderungen für Qualität und Kinderschutz.

### a) Zielsetzung

- Die flexiblen Betreuungsangebote ermöglichen bei einem entsprechenden Bedarf vor Ort eine Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Grundschulalter. Sie unterstützen dabei die Erziehungsarbeit des Elternhauses und der Schule.
- Das kommunale Betreuungsangebot soll sozial- und freizeitpädagogische Inhalte haben. Es ist kein Unterrichtsangebot, es kann aber selbstverständlich die Gelegenheit zur Anfertigung von Hausaufgaben angeboten werden bzw. eine Anbindung an Teile des Schullebens erfolgen. Das Angebot richtet sich nach der personellen und sächlichen Ausstattung des jeweiligen Standorts.

### b) Organisation

- Träger der flexiblen Betreuungsangebote sind die Städte und Gemeinden oder freie Träger (z. B. ein Elternverein). Der jeweilige Träger ist für die Finanzierung und im Benehmen mit der Schulleitung für die Organisation der Betreuungsangebote zuständig.
- Die enge Zusammenarbeit aller Beteiligten (Träger, Schulleitung, Lehrkräfte, Betreuungspersonal, Hausmeister, Eltern) ist für ein gelingendes Betreuungsangebot erforderlich. Insbesondere bedarf es der vertrauensvollen Zusammenarbeit des Trägers mit der Schulleitung bei:
  - der Auswahl der Betreuungsräume
  - der Mitbenutzung von schuleigenen Geräten und Lernmitteln
  - dem Wechsel vom Unterricht zum Betreuungsangebot
  - der Erstellung des Fahrplans für den ÖPNV
- Die Aufnahmekapazität für die Betreuungsgruppen richtet sich grundsätzlich nach dem vorhandenen Raum- und Personalangebot. Die Entscheidung über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler trifft der Träger und berücksichtigt dabei insbesondere pädagogische, familiäre und soziale Gesichtspunkte. Er setzt sich dabei mit der Schulleitung ins Benehmen.
- Das Betreuungsangebot findet grundsätzlich in den Räumen der Schule oder in unmittelbarer Nähe der Schule statt. Die Regelungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) bezüglich der Raumgröße sind eine Orientierungsgröße für die Auswahl der Räume.
- Geeignete Räumlichkeiten werden vom Träger der Betreuungsangebote im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Dies können auch andere schulische Anlagen (z. B. Sporthalle, Werkräume) sein. Dabei hat die Nutzung der schulischen Räumlichkeiten für die Betreuung Vorrang vor anderen Angeboten (z. B. Musikschule, Vereine).

### **c) Personal**

- In den Betreuungsangeboten wird sozialpädagogisches Fachpersonal sowie anderes geeignetes Personal eingesetzt, das für die jeweilige Form der Betreuungsangebote über die erforderliche pädagogische und fachliche Qualifikation oder über ausreichend Erfahrung in der Erziehungs- und Jugendarbeit verfügt.
  - Der Träger hat dafür Sorge zu tragen, dass das Personal die Gewähr für einen angemessenen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern bietet. Die konkreten Anforderungen an das Personal ergeben sich aus der sozial- und freizeitpädagogischen Zielsetzung des jeweiligen flexiblen Betreuungsangebots.
  - Das eingesetzte Personal darf nicht rechtskräftig vorbestraft sein, und es ist dafür Sorge zu tragen, dass es für die freiheitlich-demokratische Grundordnung eintritt. Dem Träger ist mindestens alle drei Jahre ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.
  - Die Beachtung allgemeiner Sicherheitsbestimmungen ist empfohlen. Jede Betreuungsperson sollte nach Möglichkeit einen Erste-Hilfe-Kurs besucht haben.
  - Für die Durchführung der Betreuungsangebote ist ein angemessenes Betreuungsverhältnis zwischen anwesendem Personal und teilnehmenden Schülerinnen und Schülern sicherzustellen.
  - Das Betreuungspersonal soll zumindest auf die Aufsichtspflicht, die Verschwiegenheitspflicht, das Verbot körperlicher Züchtigung und die Ausübung des Hausrechts durch den Schulleiter hingewiesen werden.
- die körperlichen und psychischen Bedürfnisse der Kinder nach Schulschluss
  - mögliche Erziehungsschwerpunkte, wie z. B. Sozialerziehung, Werteerziehung, kulturelle Bildung
  - Möglichkeiten zur individuellen Förderung in offenen Spiel- bzw. Lernsituationen unter freizeitpädagogischen Gesichtspunkten
  - die Förderung des Lern- und Arbeitsverhaltens.
- Im Rahmen der Betreuungsangebote können Anregungen und Anleitungen zur Bereicherung des Sozialverhaltens und der Freizeitgestaltung gegeben werden.
  - Die flexiblen Betreuungsangebote können dazu beitragen, die erzieherische Arbeit des Elternhauses zu ergänzen – sollen sie aber nicht zu ersetzen.
  - Die flexiblen Betreuungsangebote können Möglichkeiten der Werteerziehung bieten, wenn z. B. über geltende Ordnungen und Regeln gesprochen wird oder neue vereinbart bzw. bestehende verändert werden.
  - Im Rahmen der flexiblen Betreuungsangebote kann die Bedeutung von Feiern und Festen erlebt und bewusstgemacht werden, z. B. Geburtstage, Feste im Jahreslauf, religiöse oder örtliche Feste.

### **3. Perspektiven**

Im gemeinsamen Dialog zwischen Land und Kommunen sollen die flexiblen Betreuungsangebote qualitativ noch weiter gestärkt werden. Insbesondere die Einbindung gut qualifizierter außerschulischer Partner kann die schon hohe Qualität der Betreuungsangebote weiter verfestigen.

### **d) Ausgestaltung der flexiblen Betreuungsangebote**

- Für einen reibungslosen und unfallfreien Ablauf der flexiblen Betreuung bedarf es einer sorgfältigen Aufsichtsführung. Die Ausgestaltung des Angebots kann sich u. a. an folgenden Punkten orientieren:

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber:**

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport  
Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart  
Fax 0711 279 2550  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de)

### **Redaktion:**

Myriam Stauch (verantwortlich)  
Dr. Simone Langendorf (verantwortlich)  
Petra Conrad  
Dr. Stefan Reip

### **Fotos:**

stock.adobe.com © Lightfield Studios (Titel),  
Christian Schwier (S. 3, S. 5), pjjaruwan (S. 10)  
iStockphoto © SolStock (S. 9), Johny Kristensen  
(S. 11), lisegagne (S. 12)

### **Layout:**

Ilona Hirth Grafik Design GmbH

September 2023

Sie finden diese Handreichung online unter:  
[www.km-bw.de/Service/Publikationen](http://www.km-bw.de/Service/Publikationen)



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT